



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 11. Dezember 2021

Nr. 49

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten S. 481 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und den Städten und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnese, Rüthen, Soest, Warstein, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und den kreisangehörigen Kommunen für die persönliche Schutzausrüstung im Bereich der Gefahrenabwehr (PSA-Konzept) S. 483 – Vereinbarung über den Beitritt der Stadt Werdohl zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Märkischen Kreis und Städten und Gemeinden zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen vom 21.09.2018 S. 484

Bekanntmachungen

Anzeige der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenenergieerzeugnissen - Production Unit F (PUF) - S. 485 – Antrag der Emschergenossenschaft in Essen auf Änderung der Erlaubnis vom 24. September 2020 gem. § 8 WHG zur Entnahme, Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser für bauzeitliche Zwecke für den 5. Bauabschnitt Hüller Bach S. 486 – Bestellung von 149 bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) S. 486 – Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen S. 488 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dennis Jeschok) S. 488 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dennis Wiesenthal) S. 488

tigen Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenenergieerzeugnissen - Production Unit F (PUF) - S. 485 – Antrag der Emschergenossenschaft in Essen auf Änderung der Erlaubnis vom 24. September 2020 gem. § 8 WHG zur Entnahme, Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser für bauzeitliche Zwecke für den 5. Bauabschnitt Hüller Bach S. 486 – Bestellung von 149 bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) S. 486 – Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen S. 488 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dennis Jeschok) S. 488 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dennis Wiesenthal) S. 488

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 489 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 490 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 490 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 490 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 490 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 491 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 491 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 491 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 491

Hinweis

Redaktionsschluss für die Doppelausgabe Nr. 51/52 2021 ist am Freitag, den 17. 12. 2021 (12.00 Uhr),

Erscheinungsdatum: Donnerstag, den 23. 12. 2021

Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 1 2022 ist am Montag, den 3. 1. 2022,

Erscheinungsdatum: Samstag, den 8. 1. 2022

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

704. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Märkische Kreis übernimmt gem. § 23 Abs. 1 1. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) von der Stadt Lüdenscheid deren Aufgaben als Ausländerbehörde in seine Zuständigkeit.
- (2) Der Umfang der Aufgaben ergibt sich aus der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 10. September 2019 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 2

Personal

- (1) Die Aufgabenübertragung ist beim Märkischen Kreis stellenplanrelevant.

- (2) Die Stadt trägt einen verursachergerechten Anteil an den für die Sachbearbeitung erforderlichen Stellen der Ausländerbehörde des Märkischen Kreises. Für die Stellen der „Grundsatz und Klagesachbearbeitung“ wird eine der beiden Stellen nicht berücksichtigt. Der Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Zahl der Ausländer im originären Zuständigkeitsbereich des Kreises zu der Zahl im Zuständigkeitsbereich der Stadt (Basis: A-Datei des Fachverfahrens „ADVIS“). Das Verhältnis wird für das jeweilige Abrechnungsjahr zum Stichtag 31.12. festgestellt. Der Bestimmung der Stellenzahl wird die Anzahl der im jeweiligen Abrechnungsjahr besetzten Stellen zugrunde gelegt. Im Jahresverlauf besetzte Stellen werden anteilig berücksichtigt. Die Stellen werden entsprechend der Eingruppierung/aktuellen Besoldung zugeordnet. Die Bewertung erfolgt monatsgenau mit der jeweiligen Einweisung in die Planstelle. Der Kreis weist der Stadt jährlich mit den Abrechnungen den Umfang der im Jahresverlauf besetzten Stellen durch anonymisierte Auszüge aus seinem Stellenbesetzungsprogramm nach.

§ 3

Kostenersatz

- (1) Die Personal-, Verwaltungsgemein- und Sachkosten für die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Stellen werden von der Stadt erstattet.
- (2) Für die Ermittlung dieser Kosten werden die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft sowie die für die Kostenermittlung empfohlenen Beträge der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)“ zu Grunde gelegt. Bei den Beamten ist der abweichende örtliche Versorgungszuschlag zu berücksichtigen und die besondere Berechnung nach dem Anhang des KGSt-Gutachtens vorzunehmen. Es gilt der zur Zeit der Abrechnung jeweils aktuelle Stand des Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt.
- (3) Daneben werden die Kosten für Leistungen der Bundesdruckerei gesondert erstattet. Grundlage ist der nach § 2 Abs. 2 zu berechnende Ausländeranteil, der zu Abrechnungszwecken jährlich auf der Basis der Zahlen des Vorjahres neu bestimmt wird.
- (4) Mit dem nach Abs. 1 bis 3 ermittelten Erstattungsbetrag wird der Anteil der Stadt an den Gesamtgebühreneinnahmen verrechnet. Dieser Anteil wird entsprechend der Regelung in Abs. 3 berechnet. Die im jeweiligen Jahr gebuchten Abschreibungen auf die o.g. Gebührenforderungen werden entsprechend berechnet und mit dem Gebührenanteil der Stadt verrechnet.
- (5) Die von der Stadt zu erstattenden Kosten (Erstattungsbetrag) werden vom Kreis nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 für das jeweilige Jahr – die Kosten nach Absatz 3 und die Gebühren nach Abs. 4 auf der Grundlage des Anordnungsstandes der NKF Ergebnisrechnung zum 31. Januar des Folgejahres - berechnet und der Stadt bis zum 01. März des Folgejahres mitgeteilt. Nach Überprüfung der Abrechnung durch die Stadt ist der nach Verrechnung mit geleisteten Abschlagszahlungen verbleibende Betrag spätestens zum 01. April fällig. Auf den Erstattungsbetrag sind zum 01.04., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres Abschlagszahlungen in

Höhe von je 25 % des Vorjahresergebnisses zu leisten.

- (6) Soweit der zu leistende Kostenersatz der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt, leistet die Stadt dem Kreis Schadensersatz in Höhe seiner aus dieser Vereinbarung resultierenden Steuerpflicht.

§ 4

Anpassungsklausel

- (1) Ist aufgrund einer Veränderung rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen eine Änderung der Berechnungsgrundlagen erforderlich werden die Beteiligten Verhandlungen mit dem Ziel einer Anpassung dieser Vereinbarung aufnehmen.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 30 GKG.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung diese Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Kreis und Stadt sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit und Übergangsregelungen

- (1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam.
- (2) Sie ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten vom 12.05.2016 zum 01.01.2022 und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022. In der Folge verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Einigung über die Anpassung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 4 trotz Schlichtung nicht zustande kommt oder die Stadt mit einem Betrag in Höhe von mindestens 2 Abschlagszahlungen in Verzug gerät. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, soweit die Kostenersatzleistung der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt.

Lüdenscheid, den 8. November 2021

Für den Märkischen Kreis

gez. Marco Voge

Landrat

Lüdenscheid, den 19. November 2021

Für die Stadt Lüdenscheid

gez. Sebastian Wagemeyer

Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen

Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 1. Dezember 2021

31.04.08.01-001/2016-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (L. S.)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 1. Dezember 2021

31.04.08.01-001/2016-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (L. S.)

(674)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 481

705. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und den Städten und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Rùthen, Soest, Warstein, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und den kreisangehörigen Kommunen für die persönliche Schutzausrüstung im Bereich der Gefahrenabwehr (PSA-Konzept)

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Soest**

und

den Städten und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Rùthen, Soest, Warstein, Welver, Werl und Wickede (Ruhr)

- nachfolgend „**Kommunen**“ genannt -

über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und den kreisangehörigen Kommunen für die persönliche Schutzausrüstung im Bereich der Gefahrenabwehr (PSA-Konzept).

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Kommunen im Kreis Soest und dem Kreises Soest selber zur Bildung einer Interessengemeinschaft im Bereich der Persönlichen Schutzausrüstung.

Ziele sind:

- Die Optimierung der Reinigung, Pflege und Überprüfung der PSA durch die gemeinsame Ausschreibung und Vergabe dieser Leistungen mit einheitlichen Standards (Modul 1 Sicherheit).
- Die Einrichtung einer internetbasierten Beschaffungsplattform für persönliche Schutzausrüstung,

Dienstkleidung und Zubehör für die Einsatzkräfte im Kreis Soest. Hierdurch sollen Lieferzeiten bei Standardartikeln der Schutzkleidung verkürzt werden, Kostenvorteile bei der Zusammenfassung von Bedarfen erzielt und der Verwaltungsaufwand reduziert werden (Modul 2 Einkaufsgemeinschaft).

- Sicherstellung der kommunalen Einsatzbereitschaft durch die Vorhaltung von PSA beim Kreis Soest (Modul 3 Bevorratung PSA).

Auf der Ebene des Kreises Soest wurde dazu durch den Kreisbrandmeister – in Zusammenarbeit mit den Leitern der Feuerwehren - ein praxisorientiertes Gesamtkonzept entwickelt.

Die Übertragung der zentralen Beschaffung bzw. Einrichtung einer zentralen Beschaffungsplattform an bzw. durch den Kreis Soest lässt die den Kommunen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) obliegenden Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes unberührt. Diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GKG NRW) in der aktuell gültigen Fassung geschlossen.

Es handelt sich dabei um eine delegierende Aufgabenerfüllung nach § 23 Abs. 1, zweite Variante, i.V.m. Abs. 2 Satz 2 GKG NRW.

§ 1 Gegenstand und Grundlage der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind:

- a) Die Ausschreibung und Vergabe eines Rahmenvertrages über die qualifizierte Reinigung, Überprüfung und Pflege von PSA nach Einsätzen und Übungen (Modul 1).
- b) Die Ausschreibung und Vergabe eines Rahmenvertrages für eine internetbasierte Beschaffungsplattform im Rahmen einer Einkaufsgemeinschaft für PSA, Dienstkleidung und Zubehör für Einsatzkräfte (Modul 2).
- c) Die Ausschreibung und Vergabe von PSA für die kurzfristige Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der kommunalen Feuerwehren nach größeren Einsätzen (Modul 3).

(2) Grundlage hierfür ist das Konzept PSA in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Auf der Basis dieses Konzeptes legt jeder Partner seine Beteiligung bei den jeweiligen Modulen 1 bis 3, incl. des Umfangs an den jeweiligen Modulen, rechtzeitig vor den Vergabeverfahren selber fest. Für geschätzte Abnahmemengen besteht keine Abnahmeverpflichtung. Hat sich ein Partner aber für die Beschaffung eines Artikels aus dem Rahmenvertrag beim Modul 2 entschieden, ist dieser über die Laufzeit ausschließlich über den Rahmenvertrag zu beziehen - unabhängig davon, ob die Kommune unter oder über den im Vorfeld geschätzten Beschaffungsmengen bleibt.

§ 2 Partner der Vereinbarung

Partner der Vereinbarung sind der Kreis Soest und die Kommunen im Kreis Soest: Gemeinde Anröchte, Gemeinde Bad Sassendorf, Gemeinde Ense, Stadt Erwitte, Stadt Geseke, Gemeinde Lippetal, Stadt Lippstadt, Gemeinde Möhnesee, Stadt Rùthen, Stadt Soest, Stadt Warstein, Gemeinde Welver, Wallfahrtsstadt Werl, Gemeinde Wickede (Ruhr).

§ 3 Aufgabenausführung und Kosten

Der Kreis Soest führt - ohne konkrete Berechnung des Aufwandes - die Ausschreibung und Vergabe der Module 1 bis 3 durch und schließt die entsprechenden Rahmenverträge.

Die Kosten für die jeweils durchgeführten Reinigungen der Einsatzkleidung (Modul 1) und für die Beschaffungen (Modul 2) trägt jeder Partner für sich.

Beim Modul 3 teilen sich alle 14 Kommunen im Kreis Soest die Kosten der beschafften Einsatzkleidung zu gleichen Teilen.

§ 4 Laufzeit und Anpassung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie bindet alle Vertragspartner mindestens für den Umfang der Laufzeit der Rahmenverträge der Module 1 und 2 (zwei Jahre).

Eine Kündigung ist jeweils drei Monate im Modul 1 und 12 Monate im Modul 2 vor dem Ende des letzten Vertragsjahres der aktuellen Rahmenverträge möglich.

Die Kündigung- z.B. durch nur einen Vertragspartner - beendet nicht automatisch die Zusammenarbeit der verbleibenden Kommunen aufgrund dieser Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

- (2) Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Bezirksregierung in Kraft.

§ 5 Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können.

Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

- (2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Soest, den 8. September 2021

Für den Kreis Soest

gez. Irrgang, Landrätin

Für die Gemeinde Anröchte

gez. Schmidt, Bürgermeister

Für die Gemeinde Bad Sassendorf

gez. Dahlhoff, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ense

gez. Busemann, Bürgermeister

Für die Stadt Erwitte

gez. Henneböhl, Bürgermeister

Für die Stadt Geseke

gez. Dr. van der Velden, Bürgermeister

Für die Gemeinde Lippetal

gez. Lürbke, Bürgermeister

Für die Stadt Lippstadt

gez. Moritz, Bürgermeister

Für die Gemeinde Möhnesee

gez. Moritz, Bürgermeisterin

Für die Stadt Rüthen

gez. Weiken, Bürgermeister

Für die Stadt Soest

gez. Dr. Ruthemeyer, Bürgermeister

Für die Stadt Warstein

gez. Redder, Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Für die Gemeinde Welver

gez. Garzen, Bürgermeister

Für die Wallfahrtsstadt Werl

gez. Höbrink, Bürgermeister

Für die Gemeinde Wickede (Ruhr)

gez. Dr. Michalzik, Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und den Städten und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Rüthen, Soest, Warstein, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und den kreisangehörigen Kommunen für die persönliche Schutzausrüstung im Bereich der Gefahrenabwehr (PSA-Konzept) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.11.01-013/2021-001

Arnsberg, den 29. November 2021

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (L. S.)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 16. Nov. 2021 - 31.04.11.01-013/2021-001 - im Amtsblatt Nr. 47, lfd. Nr. 681 vom 27. Nov. 2021

31.04.11.01-013/2021-001

Arnsberg, den 29. November 2021

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (L. S.)

(875)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 483

706. Vereinbarung über den Beitritt der Stadt Werdohl zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Märkischen Kreis und Städten und Gemeinden zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen vom 21.09.2018

Präambel

Ziel der Interkommunalen Zusammenarbeit ist die Kooperation von Städten, Gemeinden und/oder Kreisen im Sinne einer Dienstleistungspartnerschaft.

Für die Zusammenarbeit im Vergabewesen haben sich in diesem Fall der Märkische Kreis und die Stadt Werdohl auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt. Sie verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und rechtssicher zu erbringen und dabei Synergieeffekte zu erzielen.

Es besteht Konsens zwischen dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat Marco Voge und der Stadt Werdohl, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Späinghaus, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung folgende Vereinbarung dient:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Werdohl tritt der bereits bestehenden, öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Märkischen Kreis und Städten und Gemeinden zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen vom 21.09.2018 bei.

§ 2 Anerkennung der Regelungen der bestehenden, Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung

Die Stadt Werdohl erkennt die Regelungen der unter § 1 genannten, öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vollumfänglich an. Zu diesen Regelungen gehören insbesondere:

- Zuständigkeiten und Umfang der Vereinbarung
- Personaleinsatz, Personal- und Sachkosten
- Aktenführung
- Haftung
- Kündigung

§ 3 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und tritt am Tag nach ihrer Genehmigung in Kraft.

Märkischer Kreis	Stadt Werdohl
Lüdenscheid, den 05. November 2021	
Marco Voge	Andreas Späinghaus
Landrat	Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 5.11.2021 über den Beitritt der Stadt Werdohl zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Märkischen Kreis und Städten und Gemeinden zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen vom 21.09.2018 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.08.01-004/2018-001

Arnsberg, den 30. November 2021

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:
(König) (L. S.)

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.08.01-004/2018-001

Arnsberg, den 30. November 2021

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:
(König) (L. S.)

(339)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 484

BEKANNTMACHUNGEN

707. Anzeige der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen - Production Unit F (PUF) -

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.12.2021
900-0058251-0009/IBA-0004

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 28.10.2021 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Production Unit F) auf ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 242 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

Die Errichtung und den Betrieb von vier neuen Rohrleitungen aus Edelstahl 1.4571 mit einer Nennweite von DN50 zwischen dem Produktionsbereich in D125 und dem Lagerbereich D159, die auf einer vorhandenen Rohrbrücke verlegt werden.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Schroeren

(178)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 485

**708. Antrag der Emschergenossenschaft
in Essen auf Änderung der Erlaubnis vom
24. September 2020 gem. § 8 WHG zur Entnahme,
Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser
für bauzeitliche Zwecke für den 5. Bauabschnitt
Hüller Bach**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 03.12.2021
Dezernat 54
54.60.40-002/2019-004

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mit Schreiben vom 10.08.2021 und Ergänzung vom 28.10.2021 stellt die Emschergenossenschaft den 1. Antrag zur Änderung der Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Entnahme, Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser für bauzeitliche Zwecke für den 5. Bauabschnitt Hüller Bach vom 24. September 2020.

Die Antragstellerin plant parallel zu dem Gewässer Hüller Bach Abwasserkanäle, sechs Regenwasserbehandlungsanlagen und zwei Regenüberläufe zu errichten. Der Umbau des Hüller Baches ist eine Teilmaßnahme innerhalb des Emschersystems zur Entflechtung und Neuorientierung der Entwässerungssysteme. Die Ausführung des Vorhabens erfolgt in mehreren Bauabschnitten. Die Baumaßnahmen an den Abschnitten 2 und 3 sind bereits abgeschlossen, die Bauarbeiten zu Bauabschnitt 4 und 5 werden zurzeit durchgeführt. Der 5. Bauabschnitt Hüller Bach umfasst km 5,4 bis km 8,0. Im Bauabschnitt 5 wird parallel zum Gewässer ein Abwasserkanal errichtet. Die Kanäle und Schachtsohlen im 5. Bauabschnitt Hüller Bach befinden sich in weiten Teilen unterhalb des Grundwasserspiegels. Für den Bau des Abwasserkanals ist somit ein temporärer Eingriff in das Grundwasser erforderlich.

Im Laufe der Bauarbeiten zeigte sich, dass die erlaubte Fördermenge von 710.323 m³ Grundwasser, in der Erlaubnis vom 24. September 2020, im weiteren Verlauf der Bauarbeiten überschritten wird. Die Überschreitungen begründen sich im Wesentlichen in verlängerten Zeiträumen der Grundwasserabsenkung und höheren Fördermengen des Grundwassers als vorab eingeschätzt. Daher beantragt die Emschergenossenschaft, die bisherige Gesamtfördermenge von 710.323 m³/a in Summe um 270.670 m³ auf 980.993 m³/a in Summe zu erhöhen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): *Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser [...], jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.*

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dieses Vorhaben ist ein kumulierendes Vorhaben gem. § 10 Abs. 4 UVPG. In der Vorprüfung für das hinzutretende Vorhaben ist das frühere Vorhaben gem. § 11 Abs. 5 UVPG als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben

kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang I der ZustVU NRW.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Im betroffenen Bereich sind grundwasserabhängige Lebensräume vorhanden, die durch die Grundwasserentnahme beeinflusst werden. Durch eine ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass die betroffenen Gebiete überwacht werden und bei Senkungen des Grundwasserspiegels Bewässerungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Gebiete sind durch die Baustelle nur temporär betroffen und durch Bewässerungsmaßnahmen sind die Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes gering.

Schutzgut Wasser:

Die temporäre Grundwasserentnahme führt zu einer Mobilisierung von Schadstoffen. Da das gehobene und belastete Grundwasser in die städtische Kanalisation oder in den Schutzwasserlauf Hüller Bach, für dem die Richtlinie ATV 115 gilt, eingeleitet wird und das Abwasser anschließend in einer Kläranlage aufbereitet wird, ist die Einleitung von dem belasteten Grundwasser unkritisch und nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursachen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderlichen Informationen der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Große Kersting

(455)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 486

**709. Bestellung von 149 bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 2. 12. 2021
64.26.57-08-2021-1

Mit Wirkung zum 01.01.2022 werden folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für die Dauer von sieben Jahren (bei Erreichen der Altersgrenze von 67 Jahren endet die Bestellung entsprechend früher) auf die nachfolgend genannten Kehrbezirke bestellt:

Stadt Bochum	Name
Bochum 01	Olaf Mazai
Bochum 02	Rainer Weber
Bcohum 04	Gregor Stimac
Bochum 08	Markus Brinkmeyer
Bochum 09	Jakub Tannhofer
Bochum 13	Martin Schulte-Schrepping
Bochum 14	Frank Berg
Bochum 17	Stefan Sattler
Bochum 18	Lars Kohut
Bochum 20	Michael Vincenz
Bochum 21	Andreas Seifert
Bochum 24	Christian Scholz-Dahl
Bochum 25	Bernd Hinz
Bochum 26	Ralf Bornscheuer

Stadt Dortmund	Name
Dortmund 01	Frank Bohlmann
Dortmund 02	Winfried Stork
Dortmund 04	Franz Hiegemann
Dortmund 05	Achim Bals
Dortmund 08	Günter Vosecky
Dortmund 14	Helmut Bolz
Dortmund 17	Andreas Wackerle
Dortmund 18	Peter Joksimovic
Dortmund 19	Andreas Friedrich
Dortmund 20	Andreas Quentmeier
Dortmund 22	Rüdiger Rosendahl
Dortmund 23	Klaus Henzerling
Dortmund 27	Udo Baune
Dortmund 28	Thomas Wienecke
Dortmund 30	Martin Lohmann
Dortmund 32	Jens Schauerte
Dortmund 35	Oliver Kluge
Dortmund 36	Ingo Maziul
Dortmund 39	Dietmar Klüh
Dortmund 40	Burkhard Risse
Dortmund 41	Detlef Heckmann
Dortmund 42	Frank Nötte

Ennepe-Ruhr-Kreis	Name
Ennepe-Ruhr-Kreis 01	Georg Gawlitza
Ennepe-Ruhr-Kreis 04	Dirk Baunscheidt
Ennepe-Ruhr-Kreis 06	Thomas Jakobowski
Ennepe-Ruhr-Kreis 08	Thomas Wessel
Ennepe-Ruhr-Kreis 10	Michael Kroll
Ennepe-Ruhr-Kreis 13	Axel Lange
Ennepe-Ruhr-Kreis 14	Rainer Ladwig
Ennepe-Ruhr-Kreis 22	Rainer Golkowski
Ennepe-Ruhr-Kreis 27	Volker Steffen
Ennepe-Ruhr-Kreis 28	Rudolf Peter Willems
Ennepe-Ruhr-Kreis 30	Christian Rosigkeit

Stadt Hagen	Name
Hagen 01	Martin Kortmann
Hagen 02	Andreas Piche
Hagen 03	Thomas Richter
Hagen 10	Thorsten Wahl
Hagen 12	Michael Karl

Stadt Hamm	Name
Hamm 02	Peter Christian Krämer
Hamm 03	Andreas Brockhaus
Hamm 04	Maik Hentze
Hamm 06	Dirk Rummelshaus
Hamm 08	Marc Suthoff

Hamm 10	Bernhard Mertens
Hamm 11	Christian Viertmann
Hamm 12	Sven-Oliver König
Hamm 13	Sieghard Bauch
Hamm 14	Jens Finnenberg
Hamm 15	Eckhard Lambardt

Stadt Herne	Name
Herne 02	Maik Streckenbach
Herne 10	Karl Panner
Herne 11	Martin Hackenberg

Hochsauerlandkreis	Name
Hochsauerlandkreis 01	Hubert Löffler
Hochsauerlandkreis 02	Thomas Stodt
Hochsauerlandkreis 04	Michael Spieker
Hochsauerlandkreis 07	Wolfgang Henneke
Hochsauerlandkreis 08	Andreas Klur
Hochsauerlandkreis 09	Volker Schulten
Hochsauerlandkreis 13	Jürgen Hanke
Hochsauerlandkreis 14	Dirk Hecker
Hochsauerlandkreis 15	Helge Winkhäuser
Hochsauerlandkreis 16	Hans-Jörg Kramer
Hochsauerlandkreis 19	Silke Funke
Hochsauerlandkreis 23	Sebastian Schenk
Hochsauerlandkreis 25	Rudolf Kemmerling
Hochsauerlandkreis 26	Werner Dornhöfer
Hochsauerlandkreis 27	Jürgen Heinrich Mertens
Hochsauerlandkreis 29	Walter Lachenicht
Hochsauerlandkreis 30	Matthias Conze
Hochsauerlandkreis 32	Frank Kimminus

Märkischer Kreis	Name
Märkischer Kreis 07	Bernd Giebener
Märkischer Kreis 11	Thomas Steinkühler
Märkischer Kreis 14	Jürgen Grethe
Märkischer Kreis 15	Andreas Pech
Märkischer Kreis 21	Ralf Pircher
Märkischer Kreis 22	Mike Budde
Märkischer Kreis 23	Björn Knappe
Märkischer Kreis 24	Hans-Eberhard Kopp
Märkischer Kreis 26	Jens Luschnat
Märkischer Kreis 28	Ulrich Brück
Märkischer Kreis 32	Carsten Losse
Märkischer Kreis 33	Utz Buschhaus
Märkischer Kreis 34	Jochen Essers
Märkischer Kreis 35	Detlev Stumpe
Märkischer Kreis 36	Achim Schneider
Märkischer Kreis 37	Heiko Consemüller

Kreis Olpe	Name
Olpe 01	Axel Ullrich
Olpe 03	Christian Held
Olpe 07	Sebastian Konze
Olpe 10	Axel Gosmann
Olpe 11	Björn Krumpholz
Olpe 12	Michael Ernhof
Olpe 14	Oskar Weber

Kreis Siegen-Wittgenstein	Name
Siegen 01	Gerd Immel
Siegen 02	Peter Georg Kernig
Siegen 04	Hubertus Kroh
Siegen 08	Michael Bock
Siegen 10	Reiner Klinge
Siegen 11	Friedrich Wilhelm Plate

Siegen 14	Dirk Reinhard Saße
Siegen 16	Gerd Gotthardt
Siegen 17	Udo Herrmann
Siegen 19	Peter Gottwald
Siegen 24	Hans-Günter Rinsdorf
Siegen 27	Dietmar Görg
Siegen 30	Jürgen Roderer

Kreis Soest	Name
Soest 02	Meinolf Sass
Soest 04	Helmut Niggenaber
Soest 05	Klaus Meyer
Soest 09	Dieter Behle
Soest 12	Gregor Norbert Thiemann
Soest 14	Wilbert Funke
Soest 20	Sören Kristmann
Soest 21	Dirk Neurath
Soest 25	Matthias Zblowski
Soest 27	Volker Milczewski
Soest 28	Bernd Sauer
Soest 30	Stefan Krüger

Kreis Unna	Name
Unna 03	Detlev Rickert
Unna 07	Bernd Dupont
Unna 08	Norman König
Unna 11	Uwe Schwirkmann
Unna 14	Stefan Möbius
Unna 15	Jörg Joswig
Unna 18	Andreas Gärtner
Unna 21	Ralf Piepenkötter
Unna 24	Georg Ehrenbrusthoff
Unna 25	Egbert Rinsche
Unna 26	Armin Richard Gartmann
Unna 28	Markus Wies
Unna 29	Hans-Jürgen Gesting
Unna 30	Thomas Isermann
Unna 31	Dirk Böhle
Unna 32	Matthias Röder
Unna 34	Manfred Langner

(705) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 486

**710. Benachrichtigung
über eine öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 3. 12. 2021
Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW
65.04.2r 256-1-1

Herr Florian Tobias Sonntag

Letzte bekannte Adressen:

Lützerath 10	und zuvor	Mainzer Str. 26
41812 Erkelenz		10247 Berlin Fried- richshain-Kreuzberg

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG NRW).

Der vorgenannten natürlichen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:

- **Ergänzung des Grundabtretungsbeschlusses gegen Nebenberechtigte** vom 22. 10.2021, Az.: 65.04.2r 256-1-1
- **Beschluss zur Entschädigung für die vorzeitige Besitzeinweisung** vom 26.10.2021, Az.: 65.04.2r 256-1-1

Die Schriftstücke werden nach § 10 Abs. 1 VwZG NRW öffentlich zugestellt und können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) Bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Dienstzeiten abgeholt oder eingesehen werden bei:

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Standort Dortmund
Goebenstr. 25
44135 Dortmund

Vor der Abholung / Einsichtnahme der Schriftstücke ist Kontakt aufzunehmen mit:
Sachbearbeiter(in)

Herr Kaminski, Telefonnummer: 02931-82- 3698

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag:

gez. Kaminski

(205)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 488

**711. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Dennis Jeschok)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 10. 2021
66.26.57-08.272-2021-1

Mit Wirkung zum 01.01.2022 wird Herr Schornsteinfegermeister Dennis Jeschok für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Bochum 03 bestellt. Der Kehrbezirk Bochum 03 umfasst die Bochumer Stadtteile Grumme, Hofstede und Riemke.

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 488

**712. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Dennis Wiesenthal)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 10. 2021
66.26.57-08.271-2021-1

Mit Wirkung zum 01.01.2022 wird Herr Schornsteinfegermeister Dennis Wiesenthal für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 06 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Arnsberg-Herdringen sowie jeweils Teile von Arnsberg-Holzen, Arnsberg-Hüsten und Arnsberg-Neheim.

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 488



**713. Öffentliche Bekanntmachung
des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 02.12.2021
Die Regionaldirektorin

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung findet am
**Freitag, 17. Dezember 2021 – 10:00 Uhr –
In der Grugahalle
Messeplatz 2, 45131 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- . Würdigung des Engagements sowie Schweigemünite für das verstorbene Mitglied der Verbandsversammlung, Herrn Olaf Jung
- . Genehmigung der Niederschrift vom 24.09.2021
- . Vereidigung neuer Mandatsträger*innen
- . **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
- 1. Vorlagen der Bezirksregierungen
- 1.1 Förderprogramm 2022 zur Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie weiteren Maßnahmen des Bodenschutzes - Kenntnisnahme und Beschlussfassung
- 1.2 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. EUR Gesamtkosten (Titel 777 12): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2022
- 1.3 Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 14): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2022
- 1.4 Information zum Projekt „Citybahn Essen“ - Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan und den Infrastrukturfinanzierungsplan des Landes NRW
- 2. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.1 Ersetzungsvorlage Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr Beschluss zur zweiten Beteiligung
- 2.2 Änderungsverfahren 41 MH des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) Erteilung des Einvernehmens gemäß § 41 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)
- 2.3 15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe in der Stadt Marl Veranlassung der Bekanntmachung
- 2.4 Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr Veranlassung der Bekanntmachung
- 3. Fraktionsanträge
- 3.1 Nachnutzungskonzepte bei BSAB-Flächen
- 4. Anfragen und Mitteilungen
- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- . Bestellung und Abberufung der Schriftführung nebst Stellvertretung für die 14. Wahlperiode

1. Haushalt 2022
- 1.1 Verabschiedung des Haushaltsplans 2022
- 1.1.1 Änderungsanträge zum Haushaltsplan 2022 - Drucksache 14/0323-1
- 1.2 Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften gemäß § 55 KrO NRW zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2022
2. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
- 2.1 Beteiligungsbericht des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2020
- 2.2 Standortmarketingkampagne ‚Metropole Ruhr - Stadt der Städte‘ - Zum Imagewandel der Metropole Ruhr - Evaluation und Imageanalyse durch das Institut für Zielgruppenkommunikation (IfZ)
3. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 3.1 Regionales Wohnungsmarktkonzept Hier Sachstand und weiteres Vorgehen
4. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
- 4.1 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr - Endbericht
5. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
- 5.1 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2022
6. Vorlagen aus dem Referat Rechnungsprüfung
- 6.1 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019, Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung der Regionaldirektorin, Frau Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019
7. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 7.1 Strategie und Ziele der RVR-Familie
- 7.2 Einführung Livestreaming der Sitzungen der Verbandsversammlung
- 7.3 Ersetzungsvorlage Sachstandsbericht zur Haldenentwicklung in der Metropole Ruhr
- 7.4 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für Baumaßnahmen an der Solbadhalde in Oberhausen
- 7.5 Die industrielle und klimafreundliche Erneuerung der Metropole Ruhr vorantreiben - Einrichtung der regionalen Koordinierungsstelle für Wasserstoff
- 7.6 Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2019
- 7.7 Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Kom-HVO NRW Grundsätze über Art, Dauer und Umfang der Ermächtigungsübertragung
- 7.8 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.04.2021 - 30.09.2021 für das Haushaltsjahr 2021 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
- 7.9 Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Regionalverbandes Ruhr
8. Fraktionsanträge/Resolutionen

- 8.1 Netzwerk Film/Festival
- 8.2 Resolution für eine Transformation in der Bau-
stoffproduktion und Baustoffnutzung
- 8.3 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
Hier: Kündigung der Beteiligung am Revierpark
Wischlingen GmbH und Entwicklung eines Aus-
stiegsszenarios
9. Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
10. Anfragen und Mitteilungen
- 10.1 Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen
Nutzung von Pestiziden in den Wäldern von RVR
Ruhr Grün
- 10.2 Umweltbildung
- 10.3 Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen
Ökologisches Controlling
- 10.4 Vielfalt in der RVR-Verwaltung
gez. Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(580) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 489

**714. Kraftloserklärung
der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher
bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraft-
los erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummer 31 014 434

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde
und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung ab-
hängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhal-
le der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffent-
lichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arns-
berg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloser-
klärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 24. 11. 2021

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 490

715. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 5. 8. 2021 aufgebote-
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE74 4305 0001
0320 0944 93 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE74 4305 0001
0320 0944 93 wird für kraftlos erklärt.

G 36/21

Bochum, 22. 11. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 490

716. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 5. 8. 2021 aufgebote-
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE63 4305 0001
0347 1583 70 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE63 4305 0001
0347 1583 70 wird für kraftlos erklärt.

D 37/21

Bochum, 22. 11. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 490

717. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 40 326 498 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum
26. 2. 2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 26. 11. 2021

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 490

718. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 30 302 830 wird hiermit
aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum
24. 2. 2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 24. 11. 2021

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 490

**719. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4 602 361 208 ist am 27. 8. 2021 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 29. 11. 2021

Sparkasse Lippstadt
gez. Unterschrift

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 491

**720. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4 600 329 447 ist am 27. 8. 2021 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 29. 11. 2021

Sparkasse Lippstadt
gez. Unterschrift

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 491

**721. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4 613 012 980 ist am 27. 8. 2021 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 29. 11. 2021

Sparkasse Lippstadt
gez. Unterschrift

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 491

**722. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 400 149 746 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 24. 11. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 491

723. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 302 611 140 und 404 004 087 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 23. 11. 2021

lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 491

724. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 309 540 821, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 23. 11. 2021

lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 491



Recht auf Wasser

Brot für die Welt unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING